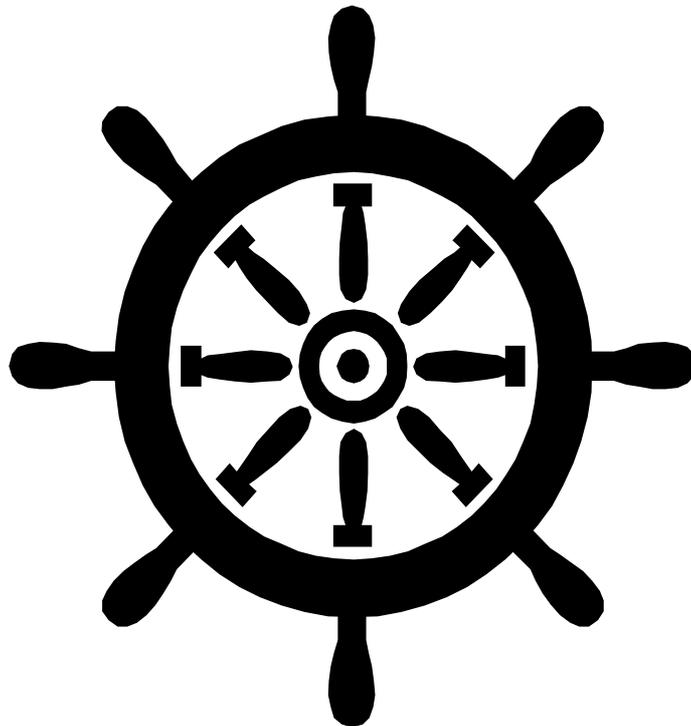


# MERKBLATT

für Wassersportler

auf der Bundeswasserstraße

# M O S E L



1. Auflage 2002

Wasser- und Schiffsamt  
Koblenz



Wasser- und Schiffsamt Koblenz  
Schartwiesenweg 4  
56070 Koblenz



(02 61) 98 19 - 0

Fax: (02 61) 98 19 - 31 55

e-mail: [WSA-Koblenz@WSA-KO.WSV.de](mailto:WSA-Koblenz@WSA-KO.WSV.de)



Wasser- und Schiffsamt Trier  
Pacelliufer 16  
54290 Trier



(06 51) 36 09 - 0

Fax: (06 51) 36 09 - 1 55

e-mail: [WSA-Trier@WSA-Tr.WSV.de](mailto:WSA-Trier@WSA-Tr.WSV.de)

# Leitfaden für Wassersportler

## 1. VORWORT

Der Schiffsverkehr auf den Wasserstraßen in unserem Lande ist ähnlich dem Straßenverkehr zunehmend stärker, schneller und vielgestaltiger geworden. Nicht nur technische Weiterentwicklung der Berufsschifffahrt hat dazu beigetragen, sondern auch die Sportschifffahrt mit ihrer ständig steigenden Anzahl und Vielfalt von Fahrzeugen.

Dieses Merkblatt soll den Wassersporttreibenden auf der Bundeswasserstraße MOSEL eine Hilfe sein. Es verweist auf wichtige Rechtsvorschriften, die zu beachten sind und gibt Hinweise und Empfehlungen. Auch auf dem Wasser gibt es verbindliche Regeln für das Verhalten der Verkehrsteilnehmer. Sicherheit auf unseren Wasserstraßen lässt sich nur erreichen, wenn sich jeder Verkehrsteilnehmer im Rahmen seiner Verantwortung, den Vorschriften und der nautischen Übung gemäß verhält.

Wer als Wassersportler eine Fahrt antreten will, muss sich zuvor über Verlauf und Beschaffenheit der Fahrstrecke sowie über geltende Bestimmungen unterrichten.

## 2. VERKEHRS- und RECHTSVORSCHRIFTEN

Auf der Bundeswasserstraße MOSEL gelten für Wassersportler im Wesentlichen folgende Rechtsvorschriften, die im Bundesgesetzblatt (BGBl.) oder im Verkehrsblatt (VkBl.), dem Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen, veröffentlicht sind:

- Moselschifffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPV) vom 03.09.1997 (BGBl. Teil III Seite 1613 vom 16.09.1997 – Anlagenband)
- Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschifffahrtsstraßen (SportbootFüV-Bin) vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536)
- Verordnung über das Wasserskilaufen auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Wasserskiverordnung) vom 01. Januar 1990 (BGBl. I S. 107)
- Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Wassermotorräder-Verordnung) vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769)
- Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KIFzKV-BinSch) vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226)
- Verordnung der Wasser- und Schifffahrdirektion Südwest über die Schleusenbetriebszeiten auf der Mosel (VkBl. 1978 S. 508)
- Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrdirektion Südwest (Betriebsanlagenverordnung) vom 18.12.1990 (VkBl. 1991, S. 135)
- Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (Naturschutzbefahrensverordnung – NSGBefV) vom 08. Dezember 1998 (BGBl. S. 2538)

Daneben gelten die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erlassenen Anordnungen, die Regelungen vorübergehender Art enthalten. Diese werden auch im Internet unter der Adresse: [www.elwis.de](http://www.elwis.de) veröffentlicht.

### 3. WICHTIGE EINZELVORSCHRIFTEN

#### 3.1 Sportfahrzeuge / Kleinfahrzeuge

Sportfahrzeuge sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden. Sportfahrzeuge sind Kleinfahrzeuge, wenn der Schiffskörper ohne Ruder und Bugspriet weniger als 20 m lang ist.

#### 3.2 Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen

Nach dem § 2.02 der MoselSchPV müssen Kleinfahrzeuge gekennzeichnet sein.

Amtliche bzw. anerkannte Kennzeichen sind nach der KIFzKV-BinSch für alle Wasserfahrzeuge mit weniger als 20 m Länge vorgeschrieben, ausgenommen:

- „Kleinstfahrzeuge“ (nur mit Muskelkraft betriebene Boote, Beiboote)
- Segelboote mit einer Länge bis zu 5,50 m
- Motorboote mit nicht mehr als 2,21 kW Antriebsleistung
- Fahrzeuge, die nach anderen Vorschriften nicht als Kleinfahrzeuge gelten (z. B. Fahrgastschiffe für mehr als 12 Personen, Fähren)
- Fahrzeuge der Behörden und der Wasserrettung mit „dienstlicher Kennzeichnung“

#### 3.3 Führerscheinpflicht (SportbootFüV-Bin)

Führer von Sportfahrzeugen von mehr als 3,68 kW Antriebsleistung benötigen einen Sportbootführerschein-Binnen

#### 3.4 Patentpflicht (RheinPatV / BinnenSchPatentV)

Führer von Sportfahrzeugen mit einer Länge  $\geq 15$  m und  $< 25$  m müssen ein Sportpatent bzw. ein Sportschifferzeugnis besitzen.

#### 3.5 Untersuchungspflichtige Sportfahrzeuge sind Schiffe mit einer Länge von 20 m oder mehr bzw. deren Produkt aus L x B x T ein Volumen von 100 m<sup>3</sup> oder mehr ergibt.

### 4. VERHALTENSREGELN FÜR DIE FAHRT

#### Grundregel:

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Rücksichtnahme auf andere Benutzer der Wasserstraße ist oberstes Gebot.

#### 4.1 Fahrregeln

Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser ausreichend breit ist. Überholmanöver dürfen erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass sie ohne Gefahr ausgeführt werden können. Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit darf dabei nicht überschritten werden.

Kurs und Geschwindigkeit dürfen nicht so geändert werden, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes entsteht.

Kleinfahrzeuge müssen Großfahrzeugen ausweichen.

Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die meist größeren Fahrzeuge mit Maschinenantrieb wegen der Fahrwasserverhältnisse an einen bestimmten Kurs gebunden sind und die Ausweichmöglichkeiten begrenzt sind.

#### 4.2 Fahrgeschwindigkeit

Auf der Mosel beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer allgemein 30 km/h einschließlich der Altwässer im französischen Abschnitt und 15 km/h auf den französischen Kanalstrecken.

Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht:

- für Kleinfahrzeuge auf freien Flussstrecken, solange die in Fahrtrichtung einsehbare Wasserfläche frei von anderen Benutzern der Wasserstraße ist. Hierbei darf die Geschwindigkeit gegenüber dem Ufer 60 km/h nicht überschreiten;
- für Kleinfahrzeuge, die einen oder mehrere Wasserskiläufer auf den für das Wasserskilaufen durch das Zeichen § 17 freigegebenen Strecken schleppen;
- für Fahrzeuge mit Sondererlaubnis, welche im Rahmen einer nach § 1.23 MoselSchPV genehmigten Veranstaltung von der zuständigen Behörde erteilt wurde;
- für Fahrzeuge der Überwachungsbehörden, welche die Bezeichnung nach § 3.27 MoselSchPV führen;
- für bestimmte Strecken, auf denen die zuständige Behörde befristet oder unbefristet eine abweichende Höchstgeschwindigkeit zugelassen hat.

Abweichend von diesen und anderen Vorgaben müssen Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb vor Badeufern und Zeltplätzen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig verringern (§ 6.02a Nr. 6 MoselSchPV).

#### 4.3 Anlegen, Ankern und Festmachen

Beim Ankern und Festmachen darf die durchgehende Schifffahrt nicht behindert werden. Der Wellenschlag und die Sogwirkung vorbeifahrender Schiffe sowie eventuelle Schwankungen des Wasserstandes müssen beachtet werden. Anlegen und Festmachen an Fahrwasserbezeichnungen ist verboten. Ebenso dürfen Bäume und Sträucher nicht zum Festmachen benutzt werden.

#### 4.4 Fahrrinnenbezeichnung und Tiefe

Soweit die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes schwimmende Schifffahrtszeichen an einzelnen Stellen zur besseren Orientierung für die Schifffahrt auslegt, gilt hierfür folgendes:

Es werden, in Fließrichtung gesehen, auf der rechten Seite rote Stumpftonnen und auf der linken Seite grüne Spitztonnen verwendet. Stellen, an denen sich die Fahrrinne spaltet, werden durch rot-grün waagrecht gestreifte Tonnen bezeichnet. Die Fahrrinne wird, je nach den örtlichen Verhältnissen, einseitig oder beidseitig bezeichnet. Die Tonnen liegen im Allgemeinen etwa 5 m außerhalb der Fahrrinne. Ein hartes Anhalten der Tonnen ist deswegen mit der Gefahr des Auffahrens verbunden.

Die Fahrrinntiefe beträgt:

- von der Moselmündung bis zur Schleuse Koblenz: 2,10 m bei gleichwertigem Wasserstand (GIW) des Rheines
- von der Schleuse Koblenz bis zu der deutsch-französischen Grenze: 3,00 m

Einschränkungen für die Bootsschleusenbenutzer:

- die Fahrrinne in der Unterwasserzufahrt zur Bootsschleuse Koblenz (Balduinbrücke bis Bootsschleuse) ist Rhein-Wasserstand abhängig und beträgt Pegel Koblenz minus 0,30 m
- in den übrigen Fahrrinnen zu den Bootsschleusen beträgt die Tiefe 1,50 m.

## 5. BENUTZUNG DER BOOTSANLAGEN UND SCHIFFSSCHLEUSEN

### 5.1 Bootsanlagen für die Sportschifffahrt

Die Sportschifffahrt muss grundsätzlich die Bootsanlagen benutzen. An allen Staustufen sind Bootsschleusen und Bootsschleppen, an den Staustufen Palzem, Grevenmacher, Wintrich, Zeltlingen, Enkirch, (Fankel z.Zt. außer Betrieb) und Müden außerdem auch Bootsgassen vorhanden. Die Anlagen liegen zwischen der Schiffsschleuse und dem Wehr. Die Zufahrten vom Unterwasser her zu den Bootsschleusen Koblenz und Detzem liegen in den Wehrräumen und sind gekennzeichnet.

Wassermotorrädern ist die Benutzung von Schleusen und Bootsgassen verboten.

Während der Betriebszeit der Bootsschleusen und Bootsgassen (vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres) müssen alle Fahrzeuge, die unter 18 m lang und unter 3,30 m breit sind und einen Tiefgang von weniger als 1,50 m haben - ausgenommen Bootsschleusenanlage Koblenz (siehe Nr. 4.4) die Bootsschleusen (kostenlos) benutzen. In der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03, während der die Bootsschleusen und Bootsgassen außer Betrieb sind, müssen Kleinfahrzeuge die Schiffsschleusen gebührenpflichtig benutzen, soweit sie nicht als Mitschleuser abgabefrei sind.

Alle Anlagen für die Sportschifffahrt dürfen nur am Tage benutzt werden.

Wenn die Anlagen für die Sportschifffahrt aus besonderen Gründen gesperrt sind (es fehlt dann neben den Zufahrten der weiße Pfeil auf blauem Grund mit dem Zusatz „Bootsschleuse“ und die Sperrtafel wird gezeigt), kann die Schiffsschleuse nach Anweisung des Schleusenpersonals - für bootsschleusengeeignete Fahrzeuge - kostenlos benutzt werden. Hierbei werden die Sportboote entweder in größerer Anzahl oder zusammen mit Großfahrzeugen geschleust.

Die Schütze und Tore der Bootsschleusen müssen von den Benutzern unter Beachtung der aushängenden Bedienungsvorschriften selbst bedient werden. Die Einfahrt in die Bootsschleusen und die Ausfahrt ist erst gestattet, wenn die Schleusentore vollständig geöffnet sind und sich der Torantriebsmotor ausgeschaltet hat.

Die Benutzer der Bootsschleusen müssen auf die aus der Bootsgasse ausfahrenden Boote Rücksicht nehmen.

Beim Füllen und besonders beim Entleeren der Bootsschleuse ist darauf zu achten, dass keine Boote in der Nähe des Ober- und Untertores im Sog- und Strömungsbereich liegen. Beim Steigen oder Sinken des Kammerwasserstandes sind die Halteleinen ordnungsgemäß nachzulassen. Ein Aufhängen des Bootes kann Lebensgefahr bedeuten! Zum Befestigen der Halteleinen sind hierfür vorgesehene Einrichtungen (Plattform- und Nischenpoller) zu benutzen. An Haltestangen in den Bootsschleusen darf nicht festgemacht werden.

Auch die Bootsgassen müssen von den Benutzern unter Beachtung der aushängenden Bedienungsvorschriften selbst bedient werden. Die Einfahrt in die Bootsgasse ist nur so lange gestattet, wie die Kontrolllampe „grün“ zeigt. In der übrigen Zeit zeigt die Kontrolllampe „rot“. Ist die Bootsgasse außer Betrieb, sind die Kontrolllampen gelöscht. Die Benutzung der Bootsgassen ist nur sportlich geübten Wassersporttreibenden zu empfehlen.

Es ist verboten, das Schleusengelände - außer zur Schleusung, zur Herbeiholung der Schleusenaufsicht oder zum Umtragen - zu betreten. Ferner ist es verboten, beim Umtragen den Betrieb der Bootsschleusen und der Bootsgassen zu behindern.

## 5.2 Benutzung der Schiffsschleusen

Die Benutzung der Schiffsschleuse ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schleusenbetriebsstelle in den o. g. Ausnahmefällen gestattet. Dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:

- a) im Schleusenbereich darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden
- b) das Überholen ist verboten
- c) zum Schutz der Schleusenkammer und des Fahrzeuges müssen Fender benutzt werden
- d) die nutzbare Länge ist an den Kammerwänden gekennzeichnet. Wird diese Kennzeichnung nicht beachtet, besteht die Gefahr, dass das Fahrzeug beim Leeren der Schleusenkammer aufsetzt und beschädigt wird
- e) außer zur Einfahrt in die Schleuse darf **nicht** über das am Ufer aufgestellte Halteschild hinausgefahren werden
- f) Kleinfahrzeuge dürfen erst nach den anderen größeren Fahrzeugen nach Aufforderung in die Schiffsschleuse einfahren
- g) in der Schleusenkammer ist ausreichender Abstand zu den Fahrzeugen mit Antriebsmaschine zu halten

## 5.3 Besondere Gefahren an allen Staustufen

Das Heranfahren an die Wehre und Kraftwerke ist sowohl vom Oberwasser als auch vom Unterwasser her wegen der damit verbundenen Lebensgefahr verboten. Die Wehröffnungen werden bei stärkerer Wasserführung überströmt und dadurch Fahrzeuge im Oberwasser in gefährlicher Weise zum Wehr hingezogen. Im Unterwasser entstehen gefährliche Walzen und Wirbel, in die ein Kleinfahrzeug leicht hineingerät, aber nicht wieder herauskommt! Deshalb liegt eine genaue Beachtung dieses Verbots im eigenen Interesse der Wassersporttreibenden.

Die Einfahrt zu den vorhandenen Anlagen für die Kleinschiffahrt darf nur erfolgen, wenn diese für den Verkehr geöffnet sind und es muss dabei stets das entsprechende Ufer oder Trennwerk scharf angehalten werden. Nötigenfalls müssen Ruder- oder Paddelboote bei der Ausfahrt nach Oberstrom vom Ufer aus getreidelt werden (an der Leine ziehen).

Während der Sommermonate ist im Oberwasser der einzelnen Wehranlagen vom Molenkopf der Bootsschleuse bis zum gegenüberliegenden Ufer eine Reihe gelber Bojen, die einen roten Zylinder mit weißen Querstreifen tragen, ausgelegt. Bei Dunkelheit sind die Sperrzeichen auf der Mole und dem Ufer beleuchtet. Das Befahren der Wasserfläche zwischen dieser Linie und dem Wehr / Kraftwerk ist verboten.

Während der Wintermonate ist die gesamte Wasserfläche oberhalb und unterhalb der Wehre gesperrt. Die Sportschiffahrtsanlagen werden dann außer Betrieb genommen. Die obere Grenze der gesperrten Wasserfläche im Oberwasser ist durch je eine rot-weiß-rote Tafel auf der Oberhafenmole und am gegenüberliegenden Ufer gekennzeichnet. Die Tafeln werden nachts angestrahlt.

Im Unterwasser der einzelnen Wehranlagen wird die Grenze der gesperrten Wasserfläche durch je eine rot-weiß-rote Tafel auf der Unterhafenmole und am gegenüberliegenden Ufer gekennzeichnet. Die Tafel auf der Unterhafenmole wird nachts angestrahlt.

## 6. SCHIFFFAHRT BEI HOCHWASSER

Ist der höchste Schifffahrtswasserstand (HSW) erreicht oder überschritten, besteht Fahrverbot. Auskünfte erteilen alle Wasser- und Schifffahrtsämter sowie die Schleusenbetriebsstellen.

## 7. WASSERSKILAUFEN

Wasserski darf nur in den Strecken gelaufen werden, die durch quadratische blaue Tafeln mit einem weißen stilisierten Wasserskifahrer gekennzeichnet sind. Grundsätzlich sind diese aufgestellten Tafelzeichen für die Begrenzung der Wasserskistrecken maßgebend, auch wenn veröffentlichte Übersichten andere Strecken ausweisen.

Auf den freigegebenen Strecken und Wasserflächen ist das Wasserskilaufen in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt, sofern nicht durch Zusatzschilder unter den Tafelzeichen bestimmte Zeiten festgesetzt sind. Bei verminderter Sicht ist das Wasserskifahren verboten.

Neben dem Schiffsführer ist das Motorboot mit einer weiteren geeigneten Person zu besetzen, die in der Lage ist, den geschleppten Wasserskiläufer sowie die Fahrtstrecke zu beobachten.

Während der Vorbeifahrt an Fahrzeugen und Schwimmkörpern sowie Schwimmern und Badenden müssen sich die Wasserskiläufer im Kielwasser des schleppenden Fahrzeuges halten. Schleifen- und Slalomfahrten sind dabei untersagt.

Das Drachenfliegen und das Fallschirmfliegen darf nur mit Genehmigung des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes betrieben werden.

## 8. WASSERMOTORRÄDER

Auf der Bundeswasserstraße Mosel ist das Fahren mit Wassermotorrädern außerhalb der durch das Tafelzeichen E.22 (stilisierte Wassermotorradfahrer) freigegebenen Wasserfläche verboten. Dies gilt nicht für Fahrten zum Erreichen der nächstgelegenen freigegebenen Wasserfläche und für Touren- und Wanderfahrten, wenn ein klar erkennbarer Geradeauskurs eingehalten wird. Die Benutzung von Schleusen ist mit Wassermotorrädern verboten.

Das Führen von Wassermotorrädern ist nur erlaubt in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang und nur bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1000 Metern.

Auf der Bundeswasserstraße Mosel ist die Wasserfläche von Mosel-km 13,50 – 14,50, Ortslage Raum Winnigen, für den Betrieb mit Wassermotorrädern zugelassen.

## 9. BADEN

Das Baden ist verboten im Bereich von Schleusen-, Wehr- und Wasserkraftanlagen. Es ist verboten, an vorbeifahrende Fahrzeuge heranzuschwimmen, sich an ihnen festzuhalten oder sie zu erklettern. Alle Wassersportler, insbesondere Motorsportfahrzeuge und Wasserskifahrer, haben gegenüber Badenden größte Aufmerksamkeit und Rücksicht zu üben.

## 10. BEFAHREN DER UFERWEGE

Das Befahren der Uferwege mit Kraftfahrzeugen sowie Parken, Reiten, Zelten und Feuermachen auf Ufergrundstücken ist verboten (BetriebsanlagenVO vom 18.12.1990).

## 11. UMWELT UND NATURSCHUTZ

Helfen Sie mit, die Lebensmöglichkeiten von Pflanzen und Tieren an der Mosel zu bewahren und zu fördern, indem Sie folgende Regeln beachten:

- Fahren Sie nicht in Röhrichtbestände, Schilfgürtel, Teich- und Seerosenbereiche und Ufergehölze. Meiden Sie Kies- und Sandbänke (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie seichte Uferbereiche (Laichgebiete).

- Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften.

- Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Mosel in folgenden Bereichen zu befahren:

im Naturschutzgebiet „Insel Taubengrün“

die Wasserfläche zwischen der Insel Taubengrün und am rechten Moselufer von Mosel-km 69,99 bis Mosel-km 70,64;

im Naturschutzgebiet „Pommerheld“

in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März die Wasserfläche in einer Breite von 40 m entlang dem rechten Moselufer von Mosel-km 43,50 bis Mosel-km 47,00 sowie zwischen dem Parallelwerk bei Mosel-km 45,00 und dem rechten Moselufer. Es ist auch untersagt, an der - in Fließrichtung der Mosel gesehen - linken Seite des Parallelwerks anzuhalten oder stillzuliegen

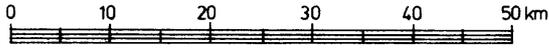
- Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Stellen. Zerstören Sie nicht die naturnah belassenen Uferbereiche, wie z. B. dichte Ufervegetation aus Hochstaudenpflanzen.
- Helfen Sie mit das Wasser sauber zu halten, Abfälle gehören nicht ins Wasser. Benutzen Sie ausschließlich die sanitären Anlagen an Land.

- Lassen Sie beim Stillliegen den Motor Ihres Bootes nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Abgase zu belasten. Vermeiden Sie insbesondere in Ortschaften, an Campingplätzen und in Erholungsbereichen unnötigen Lärm.
- An der Mosel wird in erheblichem Umfang geangelt. Halten Sie ausreichend Abstand von Anglern. Vermeiden Sie übermäßigen Sog- und Wellenschlag.

## 12. VERKEHRSKARTEN UND STRECKENBESCHREIBUNGEN

- Schiffskarte Mosel / Saar Maßstab 1 : 200 000
- Der Rhein und die Mosel und Saar – Kartenwerk –
- Moselhandbuch für die Sportschiffahrt  
von Koblenz bis Toul – Maßstab 1 : 40 000
- Mosel – Saar – Radar Atlas für Berufs- und Yachtschiffahrt
- Westeuropäischer Schifffahrts- und Hafenkalendar (WESKA) – erscheint jährlich –
- Mit dem Boot durch`s Moseltal und  
Rhein – Marne – Kanal / Ostabschnitt  
- Koblenz – Trier – Metz – Nancy – Straßburg
- Mosel – Handbuch mit Saar  
- Koblenz bis Neuves – Maisons/F
- Die Mosel mit Saar
- DKV-Kanuführer für Südwestdeutschland und angrenzende Gebiete

# ÜBERSICHTSPLAN



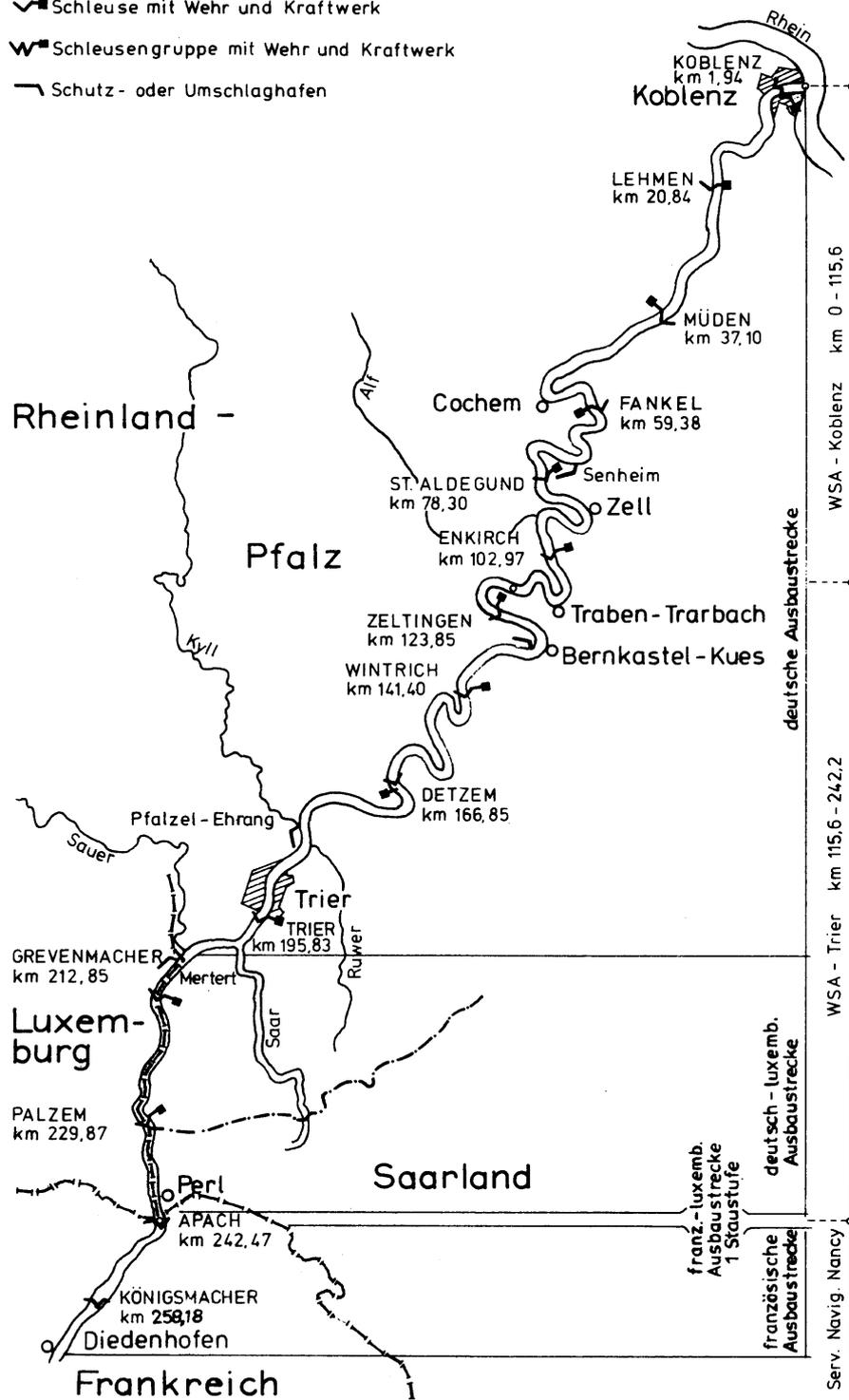
km Angaben – Wehrachsen

✓ Schleuse mit Wehr

✓■ Schleuse mit Wehr und Kraftwerk

W■ Schleusengruppe mit Wehr und Kraftwerk

↪ Schutz- oder Umschlaghafen



Serv. Navig. Nancy

Zuständige Behörden

Mosel-km  
242,2

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Wasserschutzpolizei Mosel-km

242,2

Gemeinsam mit Service  
de la Navigation Greven-  
macher  
(0 03 52) 7 50 04 80  
205,8  
197,4

157,5

115,6

76,4

36,7

Mündung  
0,0

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest, Brucknerstr. 2, 55127 Mainz, Tel.-Nr. (0 61 31) 9 79 - 0

Wasser- und Schifffahrtsamt Trier  
Pacelliufer 16, 54290 Trier, Tel.: (06 51) 36 09 - 0

Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz  
Schartwiesenweg 4, 56070 Koblenz, Tel.-Nr. (02 61) 98 19 - 0

ABz Brodenbach  
(0 26 05) 9 64 00

ABz Cochem  
(0 26 71) 6 02 30

ABz Bullay  
(0 65 42) 9 37 90

ABz Bernkastel  
(0 65 31) 9 63 70

ABz Detzem  
(0 65 07) 9 38 10

ABz Wincheringen  
(0 65 83) 2 44

Km 229,86  
Palzem Stadtber.  
(0 03 52) 66 95 53  
(UKW-Kanal 20)

Km 212,82  
Grevenmacher  
(0 03 52) 75 04 24  
(UKW-Kanal 18)

Km 195,76  
Trier  
(06 51) 36 09 -2 00  
(UKW-Kanal 79)

Km 166,85  
Detzem  
(0 65 07) 93 81 21  
(UKW-Kanal 78)

Km 141,48  
Wintrich  
(0 65 34) 93 76 21  
(UKW-Kanal 22)

Km 123,85  
Zeltingen  
(0 65 31) 96 29 21  
(UKW-Kanal 20)

Km 102,97  
Schl. Enkirch  
(0 65 41) 83 72 21  
(UKW-Kanal 18)

Km 78,3  
Schl. St. Aldegund  
(0 65 42) 93 71 41  
(UKW-Kanal 82)

Km 59,58  
Schl. Fankel  
(0 65 42) 93 71 21  
(UKW-Kanal 81)

Km 37,7  
Schl. Müden  
(0 26 72) 93 76 21  
(UKW.Kanal 79)

Km 20,83  
Schl. Lehmen  
(0 26 07) 94 09 21  
(UKW-Kanal 78)

Km 1,96  
Schl. Koblenz  
(02 61) 98 19-38 50  
(UKW-Kanal 20)

Wasserschutzpolizeiamt Mainz, Am Winterhafen 21, 55131 Mainz, Tel.-Nr.: (0 61 31) 28 77 10

Wasserschutzpolizei-Station Trier  
Pacelliufer 15, 54290 Trier  
(06 51) 9 38 19 - 0

Wasserschutzpolizei-Station Bernkastel  
Schulstraße 13, 54470 Bernkastel  
(0 65 31) 96 18 - 0

Wasserschutzpolizei-Station Cochem  
Moselstraße 31, 56812 Cochem  
(0 26 71) 98 42 00

WSP- Koblenz  
Emser Str. 21  
56076 Koblenz  
(02 61)  
97 28 60

165,6

85,8

14,0

0,0